

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorteilstudiengang Psychologie mit
schulpsychologischem Schwerpunkt
für das Lehramt an Beruflichen Schulen
an der Technischen Universität München**

Vom 9. Juli 2019

**Lesbare Fassung
in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Juni 2023**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)* erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand des Bachelorteilstudiengangs
- § 2 Studienbeginn für den Bachelorteilstudiengang, ECTS
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Zugang
- § 4 Studienplan, Studienschwerpunkte
- § 5 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 9 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorteilstudiengang
- § 10 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen
- § 11 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 12 Bestehen und Bewertung der Bachelorteilprüfung, Studium weiterer Schwerpunkte
- § 13 Bescheinigung
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

*Ab der Änderungssatzung aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand des Bachelorteilstudiengangs

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) regelt die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiums und die Abnahme von Modulprüfungen des Bachelorteilstudiengangs Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das als Erweiterungsstudium von der Ludwig-Maximilians-Universität München angeboten wird. ²Die Regelungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO I) und der Ludwig-Maximilians-Universität München zum Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt haben Vorrang. ³Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gilt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Die Inhalte des Bachelorteilstudiengangs Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt treten an die Stelle eines der Unterrichtsfächer in den Bachelorstudiengängen der Beruflichen Bildung an der Technischen Universität München. ²Der Teilstudiengang kann deshalb nur in Verbindung mit einem Bachelorstudiengang Berufliche Bildung studiert werden.

§ 2

Studienbeginn für den Bachelorteilstudiengang, SWS, ECTS

- (1) Der Studienbeginn für den Bachelorteilstudiengang Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ist jeweils das Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlpflichtbereich an Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 1 im Bachelorteilstudiengang Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt beträgt 30 (mindestens 20 SWS). ²Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen, Zugang, Wechsel

- (1) Für den Bachelorteilstudiengang Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch, ausgestellt von der TUM School of Social Sciences and Technology, erforderlich.
- (3) Für den Bachelorteilstudiengang setzt die Technische Universität München gemäß Vereinbarung mit der Ludwig-Maximilians-Universität München im Einvernehmen mit dem Staatsministerium eine Zulassungszahl in der Satzung der Technischen Universität München über die Festsetzung von Zulassungszahlen als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber fest.

- (4) Das Studium des Teilstudiengangs Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ist nur bei parallelem Bachelorstudium Beruflicher Bildung in allen angebotenen Fachrichtungen möglich.

§ 4 Studienplan, Schwerpunkte

- (1) Der Studienplan mit einer Auflistung der Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (2) ¹Im Bachelorteilstudiengang können die Studierenden ihren persönlichen Studienplan individuell zusammenstellen. ²Optional können folgende Studienschwerpunkte belegt werden:
- Psychologische Grundlagen (18 Credits)
 - Statistische Methoden in der Psychologie (18 Credits)
 - Psychologische Forschung (18Credits)
 - Sozialpsychologie (12 Credits)
 - Pädagogische Psychologie (15 Credits)
 - Klinische und Beratungspsychologie (36 Credits)
 - Schulpsychologische Praxis (18 Credits).

³Bei erfolgreicher Belegung eines oder mehrerer Studienschwerpunkte werden diese im Transcript of Records des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung in der jeweiligen Fachrichtung ausgewiesen.

§ 5 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1) ¹Studierende sollen sich so rechtzeitig zu den Modulprüfungen des Bachelorteilstudiengangs Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt anmelden, dass im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung in der jeweiligen Fachrichtung die Studienfortschrittskontrolle nach § 10 APSO und § 38 FPSO eingehalten wird. ²Werden die Fristen nach § 10 Abs. 3 und 4 APSO nicht eingehalten, gilt auch der Bachelorteilstudiengang Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt als endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe nach § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.
- (2) Zum Abschluss des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sind 30 Credits aus dem Bachelorteilstudiengang Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt erfolgreich abzulegen.
- (3) Abweichend von den Regelungen der Fachprüfungs- und Studienordnungen Bachelor Berufliche Bildung muss die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach, Teilgebiet Pädagogische Psychologie, geschrieben werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten des Bachelorteilstudiengangs zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss Master Berufliche Bildung. ²Für weitere Entscheidungen in

Prüfungsangelegenheiten, die den parallelen Studiengang Berufliche Bildung betreffen, ist der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Bachelor oder Master Berufliche Bildung zuständig.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt § 16 APSO entsprechend.

§ 8

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor.

§ 9

Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorteilstudiengang

¹Im Rahmen des Bachelorteilstudiengangs Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt haben Studierende Modulprüfungen im Umfang von 30 Credits aus den in der Anlage 1 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen. ²Die Bachelorarbeit enthält Anteile Pädagogischer Psychologie im Umfang von mindestens 3 Credits und von Psychologischer Forschung im Umfang von mindestens 2 Credits.

§ 10

Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorteilstudiengang Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Bachelorteilprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Für die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul gilt § 15 Abs. 1 APSO entsprechend. ²Die Anmeldung zu diesen Prüfungen erfolgt innerhalb eines vom jeweiligen Prüfenden festgelegten Anmeldezeitraums beim jeweiligen Prüfenden.
- (3) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

§ 11

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 24 APSO entsprechend. ²Prüfungen können vorbehaltlich der in § 5 genannten Fristen im Bachelorteilstudiengang beliebig oft wiederholt werden.
- (2) ¹Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend. ²Die Regelungen über die Abschlussprüfungen gelten sinngemäß für den Bachelorteilstudiengang.

§ 12

Bestehen und Bewertung der Bachelorteilprüfung, Studium weiterer Schwerpunkte

- (1) Die Bachelorteilprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorteilprüfung gemäß § 9 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 30 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Eine Note für die Bachelorteilprüfung wird nicht errechnet. ²Die erforderlichen Credits werden als Studienleistung (unbenotet) für das Unterrichtsfach anerkannt.
- (3) ¹Auf Antrag können Studierende auch nach dem Bestehen der Bachelorprüfung in dem Bachelorteilstudiengang immatrikuliert bleiben, um die weiteren Studienschwerpunkte zu studieren. ²Der Antrag gilt für sämtliche Schwerpunkte.

§ 13

Bescheinigung

¹Wurden sämtliche Schwerpunkte erfolgreich abgelegt, so ist eine Bescheinigung mit einem Transcript of Records auszustellen, § 25 Abs. 1 und § 26 APSO gelten analog. ²Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt sind. ³Mit der Bescheinigung über die Module Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt wird die wissenschaftliche Vorbildung für die Tätigkeit als Schulpsychologe oder Schulpsychologin nachgewiesen.

§ 14

In-Kraft-Treten*)

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Juli 2019. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Aus den folgenden Modulen sind für den Bachelorteilstudiengang Module im Umfang von 30 Credits zu erbringen.

Hinweis: Eine Zulassung zum Schuldienst ist nur bei vollständigem Ablegen des gesamten Modulkatalogs (mind. 140 Credits inkl. Bachelorarbeit) möglich.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Modulnr. LMU	Gewichtung
<i>Studienbereich Psychologische Grundlagen</i>									
LM8074	Allgemeine Psychologie	V	1 - 6	4	6	Klausur	60 - 90 min.	P4	
LM8075	Entwicklungspsychologie	V + S (2 + 2)	1 - 6	4	6	Klausur	60 - 90 min.	P5	
LM8072	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	V + S (2 + 2)	1 - 6	4	6	Klausur	60 - 90 min.	P2	
<i>Studienbereich Statistische Methoden in der Psychologie</i>									
LM8071	Statistische Methoden 1	V + S (3 + 2)	1 - 6	5	9	Klausur	60 - 120 min.	P1	
LM8073	Statistische Methoden 2	V + S (3 + 2)	1 - 6	5	9	Klausur	60 - 120 min.	P3	
<i>Studienbereich Psychologische Forschung</i>									
LM8084	Basiskompetenzen	V + S (2 + 3)	1 - 6	5	9	Klausur	60 - 90 min.	P14	
LM8078	Empirisch-Psychologisches Praktikum	S	1 - 6	5	9	Lernportfolio (SL)	20.000 - 40.000 Zeichen	P8	
<i>Studienbereich Sozialpsychologie</i>									
LM8076	Sozialpsychologie	V + S (2 + 2)	1 - 6	4	6	Klausur	60 - 90 min.	P6	
LM8077	Anwendung Sozialpsychologie	V + S (2 + 2)	1 - 6	4	6	Klausur	60 - 90 min.	P7	
<i>Studienbereich Pädagogische Psychologie</i>									
LM8079	Pädagogische Psychologie - Grundlagen	V + S (2 + 2)	1 - 6	4	6	Klausur	60 - 90 min.	P9	
LM8081	Pädagogische Psychologie - Vertiefung Pädagogische Psychologie 1	S	1 - 6	4	6	Lernportfolio (SL)	20.000 - 40.000 Zeichen	P11	

Wahlmodule Pädagogische Psychologie – Vertiefung Pädagogische Psychologie 2 (aus folgender Liste sind 3 Credits zu erbringen)								
LM8113	Vertiefung Pädagogische Psychologie III	S	1 - 6	2	3	Lernportfolio (SL)	10.000 - 15.000 Zeichen	WP1
LM8114	Vertiefung Pädagogische Psychologie IV	S	1 - 6	2	3	Lernportfolio (SL)	10.000 - 15.000	WP2
<i>Studienbereich Klinische und Beratungspsychologie</i>								
LM8080	Klinische und Beratungspsychologie - Grundlagen	V + S (2 + 2)	1 - 6	4	6	Klausur	60 - 90 min.	P10
LM8083	Klinische und Beratungspsychologie - Vertiefung Klinische Psychologie	S	1 - 6	4	6	Lernportfolio (SL)	20.000 - 40.000 Zeichen	P13
LM8086	Klinische und Beratungspsychologie - Vertiefung Beratungspsychologie	S	1 - 6	6	12	Lernportfolio (SL)	20.000 - 40.000 Zeichen	P15
LM8082	Diagnostik	V + S (2 + 2)	1 - 6	4	6	Klausur	60 - 90 min.	P12
LM8087	Gutachten	S	1 - 6	3	6	wissenschaftl. Ausarbeitung (SL)	10.000 - 15.000 Zeichen	P16
<i>Studienbereich Schulpsychologische Praxis</i>								
LM8089	Praktisch-psychologische Tätigkeit an einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit 1	P	1 - 6	10	6	Bericht (SL)	8.000 - 12.000 Zeichen	
LM8090	Praktisch-psychologische Tätigkeit an einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit 2	P	1 - 6	10	6	Bericht (SL)	8.000 - 12.000 Zeichen	
LM8091	Praktisch-Psychologische Tätigkeit an einer Schule	P	1 - 6	10	6	Bericht (SL)	8.000 - 12.000 Zeichen	

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; K = Kolloquium SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung